



Nr. 23 / 28. November 2014

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Regelung der Entschädigung der
Verbandsorgane des Zweckverbands für die
Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-
Friedberg (ZTA) 191

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen
im Südosten des Landkreises München 192

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom
7. Juli 2005 193

Bundesberggesetz (BBergG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bentonittagebau „Enzelhausen“,
Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland)
GmbH in den Gemarkungen Au und Enzelhausen,
Gemeinden Au und Rudelzhausen, Landkreis
Freising 193

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung über die Gliederung der Grund- und
Mittelschulen im Landkreis München 193

Landesentwicklung

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplans
Region Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche
Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5
Sicherung und Abbau von Bodenschätzen 195

Regionaler Planungsverband München;
Planungsausschuss-Sitzung am
16. Dezember 2014 195

Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am
10. Dezember 2014 195

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung einer
weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheits-
stufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 727 der
Helmholtz Zentrum München GmbH 196

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR DIE BESEITIGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE AICHACH-FRIEDBERG

Nachfolgend veröffentlicht der Zweckverband für die Besei-
tigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg gemäß
§ 23 seiner Verbandssatzung nachrichtlich seine Satzung
zur Regelung der Entschädigung seiner Verbandsorgane
(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von
Schwaben vom 11. November 2014, S. 129):

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Ver- bandsorgane

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 KommZG und des Art. 14a
der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt
der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Neben-
produkte Aichach-Friedberg (ZTA) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

1. Der Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der
Verbandssatzung des ZTA erhält eine monatliche Aufwands-
entschädigung in Höhe von 130 €.

2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des ZTA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 €.

3. Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 ändern sich jeweils mit dem gleichen Prozentsatz wie die Grundgehälter der Besoldungsgruppe B.

§ 2

Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz

Zusätzlich zu den Leistungen nach § 1 werden für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz des Zweckverbands geleistet werden, Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Aichach, 26. September 2014

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger

Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Vom 9. Oktober 2014

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2010 (OBABI S. 255), geändert durch Satzungen vom 10. Februar 2014 (OBABI S. 38 und 39), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sitz des Zweckverbands ist Neubiberg.“

2. Bei § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Neubiberg“ der Ausdruck „, das Staatliche Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Bei Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Führen die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands ermittelten Einwohnerzahlen zu Änderungen der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung, werden diese Änderungen mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die neuen Einwohnerzahlen veröffentlicht wurden. Wird durch eine Änderung der Einwohnerzahlen auch eine Änderung der Stimmverteilung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 notwendig, wird auch die Änderung der Sitzverteilung nach Satz 1 erst mit dem Inkrafttreten der notwendigen Änderungssatzung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 wirksam; die Änderungssatzung ist alsbald zu erlassen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 9. Oktober 2014

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 12. November 2014 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesberggesetz (BBergG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bentonittagebau „Enzelhausen“, Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in den Gemarkungen Au und Enzelhausen, Gemeinden Au und Rudelzhausen, Landkreis Freising

Bekanntgabe vom 10. November 2014 26.3911.860-C-2577

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat mit Schreiben vom 5. August 2014 bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – die geplante Erweiterung des Bentonittagebaus „Enzelhausen“ in den Gemarkungen Au und Enzelhausen angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2121 eingeholt werden.

München, 10. November 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 21. November 2014 44-5103-14-14

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S.158), geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Dezember 2013 (OBABI 2014, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 17.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.b) Mittelschule Oberhaching

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberhaching ist das Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Sauerlach; dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, südlich der Kreisstraße von Grünwald nach Oberhaching (M 11).

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, den Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) und die gemeindefreien Gebiete Grünwalder Forst und Perlaicher Forst.

2. § 1 Nr. 21.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.b) Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal

Der Einzugsbereich der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal ist das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen);

dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, nördlich der Kreisstraße von Grünwald nach Oberhaching (M 11).

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, den Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) und die gemeindefreien Gebiete Grünwalder Forst und Perlacher Forst.

3. § 1 Nr. 26.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.c) Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring

Der Einzugsbereich der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, ist das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen.

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, den Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) und die gemeindefreien Gebiete Grünwalder Forst und Perlacher Forst.

4. § 1 Nr. 28. a) und b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.a) Grundschule Unterhaching, am Sportpark

Der Sprengel der Grundschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterhaching nördlich der Linie:

Lilienthalstraße – Pittingerstraße – Robert-Koch-Straße (ohne Haus-Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6) – Liebigstraße – Pittingerplatz (jeweils einschließlich) – Ostseite der Münchner Straße ab Pittingerplatz Richtung Süden – Nordseite der Leipziger Straße sowie der Westseite der Biberger Straße ab Leipziger Straße in nördlicher Richtung; dazu das gemeindefreie Gebiet Perlacher Forst.

28.b) Mittelschule Unterhaching, am Sportpark

Der Einzugsbereich der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, ist das Gebiet der Gemeinde Unterhaching sowie das gemeindefreie Gebiet Perlacher Forst.

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, den Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) und die gemeindefreien Gebiete Grünwalder Forst und Perlacher Forst.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, 21. November 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2014 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur siebenundzwanzigsten Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 27. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 31. Januar 2015 bei der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde), Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 5418 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Gelegenheit sich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (Postfach 21 06 54, 85049 Ingolstadt) zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsentwurf ebenfalls bei den Landratsämtern (Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen sowie Pfaffenhofen a. d. Ilm) sowie der Stadt Ingolstadt öffentlich auszulegen ist, der konkrete Ort und Zeitraum dieser Auslegung ist in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu geben.

Daneben sind der Änderungsentwurf mit den Zielen und Grundsätzen sowie deren Begründung, die Tektur 2 der Karte 2 Siedlung und Versorgung, die Änderungsbegründung sowie der erstellte Umweltbericht im Internet eingestellt. Unter www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/27.Änderung/27_fs/27_bet.htm können die Planunterlagen des Entwurfes eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 16. Dezember 2014, um 10:00 Uhr seine 234. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. GF Breu:
Wohnbauflächenpotentiale in der Region München
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
3. Feststellung der Jahresrechnung 2013
4. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei Raumordnungsverfahren:
„Erdgas-Loopleitung Forchheim – Finsing (LFF) der Open Grid Europe GmbH“
5. Verschiedenes

München, 24. November 2014
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Der Planungsverband Region Oberland hält am Mittwoch, 10. Dezember 2014, um 9:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, die nächste Sitzung des Planungsausschusses ab.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Fortschreibung des Regionalplans, Kap. B X Energieversorgung und Kap. B I Natur und Landschaft (Teilfortschreibung Windkraft)
– Beratung des überarbeiteten Entwurfs / Beschluss –
2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
– Sachstandsbericht / Beratung / Beschluss –
3. Erhebung einer Umlage für die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle
– Beschluss –
4. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung
– Beschluss –

5. Sonstiges

Unterlagen zu TOP 1 werden auf der Homepage des Planungsverbands www.region-oberland.bayern.de unter dem Stichwort „Intern“ unter dem Link „Verbandsmitglieder“ eingestellt. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie spätestens eine Woche vor Sitzungstermin per E-Mail.

Bad Tölz, 19. November 2014
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 727 der Helmholtz Zentrum München GmbH**

**Bekanntmachung vom 12. November 2014
55.1-8791-8.727.2029**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Helmholtz Zentrum München GmbH, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24. Oktober 2014, Az. 55.1-8791-8.727.2029, genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit einer Auflage zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 12. Dezember 2014 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 12. November 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident